

**E 1.5.2 Zulassung geschiedener Nichtkatholiken
zur kirchlichen Trauung****E 1.5.2**

Aus wiederholt gegebenem Anlaß sehen wir uns genötigt, folgende an sich selbstverständliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. Nichtgetaufte sowie nichtkatholische Christen unterliegen nicht der kanonischen Eheschließungsform, wenn sie eine Ehe unter sich eingehen (c. 1099 § 2 CIC). Daraus folgt, daß derartige Ehen nach katholischem Kirchenrecht als gültig zu erachten sind. Sie sind auch dann gültig, wenn sie bloß in standesamtlicher Form geschlossen wurden, ohne daß auch eine nichtkatholische kirchliche Einsegnung erfolgt ist.

2. Werden Ehen von Nichtgetauften oder nichtkatholischen Christen bürgerlich geschieden, so bleiben die Partner dennoch nach wie vor an das Eheband gebunden. Die Frage nach der rechtlichen oder moralischen Schuld am Scheitern der Ehe spielt für die Beurteilung der kirchenrechtlichen Gültigkeit dieser Ehen und der Zulassung geschiedener Ehepartner zu einer neuen katholisch-kirchlichen Eheschließung nicht die geringste Rolle. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß eine zivile Scheidung keinerlei Rechtswirkungen im kirchlichen Bereich zeitigt.

3. Bei der rechtlichen Beurteilung der Ehen geschiedener Nichtkatholiken ist zu beachten.

a) Handelt es sich um eine Ehe von zwei Nichtkatholiken, dann ist diese Ehe als gültig zu betrachten und der Abschluß einer katholisch-kirchlichen Zweitehe ist nicht möglich.

b) Eine Ehe ist auch dann gültig zustandegekommen, wenn ein Nichtkatholik einen Katholiken in katholischer Form oder nach Erteilung der entsprechenden Dispense von der Einhaltung der kanonischen Formpflicht in bloß standesamtlicher oder nichtkatholisch-kirchlicher Form geheiratet hat.

c) War dagegen ein Nichtkatholik mit einem Katholiken ohne vorherige Dispenserteilung nur standesamtlich oder in nichtkatholisch-kirchlicher Form verheiratet, dann ist diese Ehe wegen der Bindung des katholischen Teiles an die kanonische Formpflicht ungültig; eine zweite Eheschließung in katholisch-kirchlicher Form ist möglich, falls nicht ein anderweitiges Ehehindernis dem entgegensteht. In einem solchen Fall ist vor einer kirchlichen Trauung das Nihilobstat des Bischöflichen Ordinariates Augsburg unter Vorlage der Brautexamensniederschrift und der nötigen Belege einzuholen.

4. Es zeugt von Rechtsunkenntnis, wenn Seelsorger entgegen den klaren Bestimmungen des kirchlichen Rechtes irreführende oder schlechthin unrichtige Auskünfte erteilen. In der Frage der Gültigkeit der Ehen nichtformpflichtiger Personen gilt das bisherige Kirchenrecht unverändert. Entgegenstehende Meinungen von Theologen sind rein privater Natur und können nicht die geringste Verbindlichkeit beanspruchen. Pastoral nicht zu verantworten ist es, bei Betroffenen unbegründete Hoffnungen auf eine neue Eheschließung in katholisch-kirchlicher Form bzw. auf eine kirchliche Ordnung einer bereits standesamtlich geschlossenen Ehe zu wecken.

5. Wir weisen alle Geistlichen auf ihre strenge Amtspflicht zur gewissenhaften Beachtung der kirchlichen Vorschriften und zur strikten Vermeidung von

- E 1.5.2** rechtswidrigen oder willkürlichen Praktiken hin. In Zweifelsfällen kann jederzeit schriftlich oder fernmündlich Auskunft beim Bischöflichen Ordinariat oder beim Bischöflichen Konsistorium Augsburg eingeholt werden.

(*ABl. 1982 S. 252 f.*)

Kirchliche Trauung

Es wird auf die *verpflichtende* Regel des Apostolischen Schreibens *Se. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. „Familiaris Consortio“* Nr. 84 nachdrücklich hingewiesen.

Darin heißt es: „Die erforderliche Achtung vor dem Sakrament der Ehe, vor den Eheleuten und deren Angehörigen wie auch gegenüber der Gemeinschaft der Gläubigen verbietet es jedem Geistlichen, aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für geschiedene, die sich wiederverheiraten, irgendwelche liturgischen Handlungen vorzunehmen. Sie würden ja den Eindruck einer neuen sakramental gültigen Eheschließung erwecken und daher zu Irrtümern hinsichtlich der Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehen führen.“

(*ABl. 1991 S. 412*)